



Jugend- & Erwachsenentraining Sommer 2025



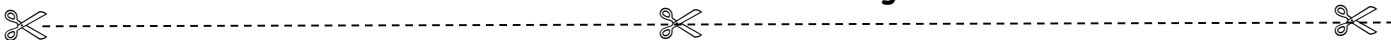
- 🍷 Preise für 1 Std./Woche auf der Platzanlage des TC Zornheim montags & donnerstags zwischen 13 und 21 + freitags zwischen 13:30 und 17:30 Uhr
- 🍷 Trainingstermine: Mo. 5.5.-Mo. 26.5., Do. 12.6.-Mo. 16.6., Fr. 20.6.-Fr. 26.9. + nur noch Do. 2.10.2025 exklusive aller Schulferien in RLP
- 🍷 Ggf. auch 2x Training/Woche möglich (doppelte Trainingsgebühr)
- 🍷 Anmeldung allerspätestens (!!!) bis 13. April 2025 bei DTB-B-Trainer Boris Pioch, borispioch@gmx.de, 0178/3316724

Vorabankündigung Kinder- und Jugend-Tenniscamp für Kinder/Jugendliche von 4 bis 19 Jahren: 28.07. bis 01.08.2025 (vierte Woche der Sommerferien in RLP)*

Gruppenstärke	Trainingsgebühren	
	Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahren
4er-Gruppe	212 €	224 €
3er-Gruppe	283 €	299 €
2er-Gruppe	424 €	448 €

*Download des Anmeldeformulars „Tenniscamp 2025“ unter https://www.tc-zornheim.de/unsere_angebote/tenniscamp

Bei den Gruppenzusammensetzungen kann es zu veränderten Gruppenstärken und damit verbundenen veränderten Beträgen kommen.



Vor- und Nachname _____

Adresse/Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Geburtsdatum _____

Bevorzugte Gruppe bitte ankreuzen

4er
 3er
 2er
 Einzeltraining auf Anfrage

Wunschtermin(e) bitte ankreuzen

Mo
 Do
 Fr

Früheste Uhrzeit und **unbedingt(!!!)** mindestens 3 alternative Uhrzeiten an mind. 2 Trainingstagen -gerne priorisiert- angeben; ausnahmslos nur Ganztagschüler*innen und berufstätige Erwachsene können später trainieren

_____ Datum und Unterschrift (Sommer 2025 TCZ)

AGB zum Sommertraining 2025 **beim Zornheim e.V.**

Regelung bei Nichtantritt des Tennisschülers/der Tennisschülerin zum Training und bei Ausfall des Trainings wegen „höherer Gewalt“ (wie z.B. Regen und daraus resultierender Unbespielbarkeit des Trainingsplatzes):

- 1. Als „höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare Ereignisse sowie Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keinem der Vertragspartner zu verantworten ist, wie beispielsweise Regen (und der daraus resultierenden Unbespielbarkeit des Trainingsplatzes), Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen u.ä..**
- 2. Die Zahlungsverpflichtung des Tennisschülers/der Tennisschülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten/Eltern gemäß der Euch/Ihnen im ersten Drittel der Saison zugehenden Rechnung für das Sommertraining bleibt bei Nichtantritt zum Training (egal aus welchen Gründen) und in Fällen „höherer Gewalt“ unverändert bestehen.**
- 3. Bei „höherer Gewalt“ ist der Ausrichter des Trainings von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Ein Anspruch auf Ersatz oder ein Nachholen des Trainings bei durch „höherer Gewalt“ bedingtem Trainingsausfall ist damit ausgeschlossen.**